



Letzte Chance: Erdbebenschäden ohne Steuergelder finanzieren. Kleine Schäden privat versichern – grosse Schäden solidarisch unter den Eigentümern tragen.

1. Die letzte Chance für den Gesetzgeber, die Finanzierung von Erdbebenschäden zu regeln

- Alle massgebenden Akteure aus Gesellschaft, Wirtschaft, Versicherungswirtschaft und Politik anerkennen die **Notwendigkeit**, die Finanzierung von Erdbebenschäden zu regeln. Die «Kombilösung» stellt dafür ein **einfaches und überzeugendes Modell** dar.
- Wird jetzt nicht gehandelt, bleibt eines der **grössten bekannten Risiken** der Schweiz auf Jahre hinaus ungeregt.
- *«Es geht um die Frage, welche Verantwortung wir als Verfassungsgeber und Gesetzgeber tragen. Einfach zu sagen, es komme dann schon gut, ... ist staatspolitisch und auch finanzpolitisch inakzeptabel, das geht einfach nicht!»* (SR Benedikt Würth, 16.12.2025).
- Die «Kombilösung» wahrt die **liberalen Grundsätze – ohne Einsatz staatlicher Mittel**: individuelle Eigenverantwortung für kleinere Schäden und solidarische Verantwortung der Gebäudeeigentümerschaft für grössere Schäden.
- Sie schliesst eine bestehende **Lücke** in der «Nationalen Vorsorgeplanung Erdbeben».

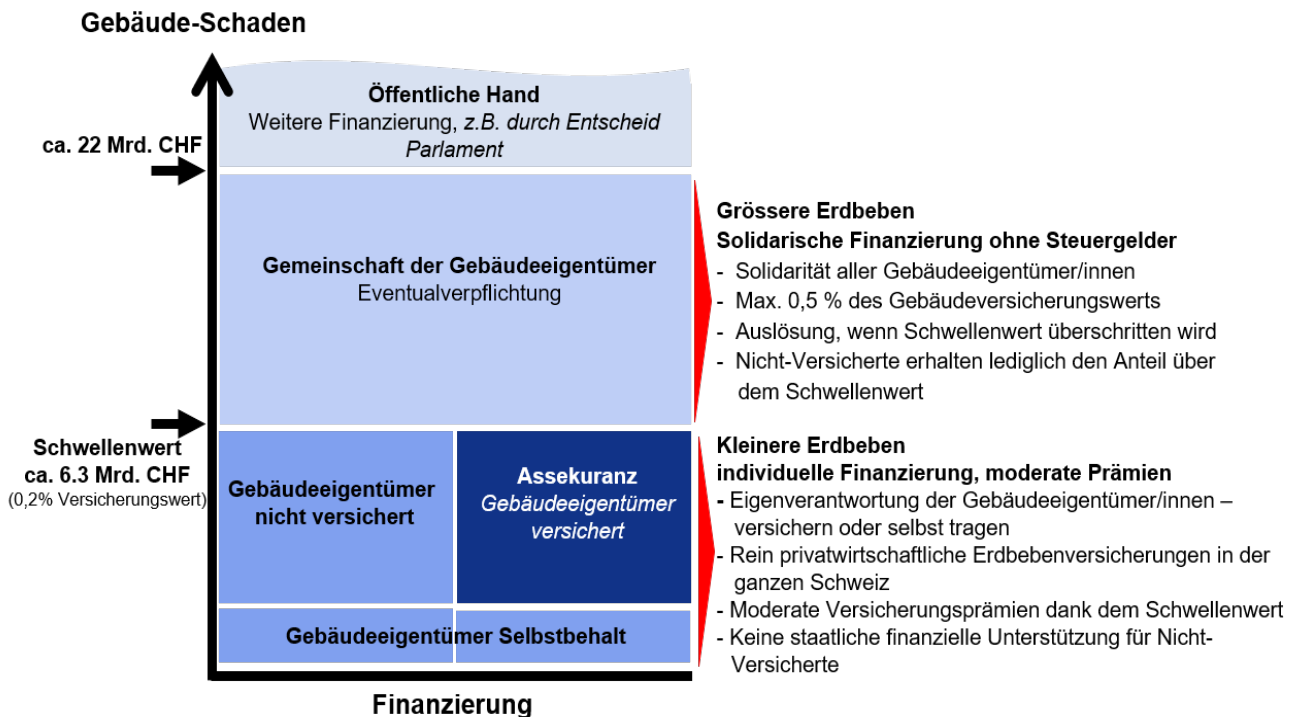
2. «Kombilösung» löst Probleme von Gebäudeeigentümer/innen, Bund und Kantonen

- Alle Regionen der Schweiz sind erdbebengefährdet. Selbst erdbebensicher gebaute Gebäude können bei einem schweren Beben massive Schäden erleiden – bis zum Totalschaden.
- Für die rund 85 % nicht versicherten Gebäude wird mit der «Kombilösung» die Finanzierung des Wiederaufbaus endlich geregelt (als mögliche Variante):
 - Die Finanzierung **kleinerer Erdbeben** mit Gebäudeschäden bis 0,2 % des totalen Gebäudeversicherungswerts (entspricht ca. 6,3 Mrd. CHF) liegt in der Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer/innen. Sie können dafür Versicherungsschutz zu moderaten Prämien erwerben oder das Risiko selbst tragen.
 - Für die Finanzierung von Schäden **grösserer Erdbeben** leisten die Gebäudeeigentümer/innen erst nach dem Erdbeben einen einmaligen Beitrag von maximal 0,5 % des Versicherungswerts ihres Gebäudes.
- Nach einem Erdbeben müssen Kantone und Bund die Versorgung der betroffenen Bevölkerung sowie den Wiederaufbau und den Betrieb der öffentlichen Infrastruktur sicherstellen. Diese Aufgaben erfordern enorme finanzielle Mittel der öffentlichen Hand. **Die Finanzierung des Wiederaufbaus privater Gebäude mit Steuergeldern ist hingegen nicht Aufgabe der öffentlichen Hand.**
- Müsste der Staat für die hohen Schadenkosten an privatem Gebäudeeigentum aufkommen und sich dafür verschulden, würden letztlich **alle Steuerzahlenden den Wiederaufbau privater Immobilien finanzieren.**



3. Beschreibung der «Kombilösung»

Eine einfache und liberale Lösung für die ganze Schweiz: **Eigenverantwortung** für kleinere Schäden und **solidarische Verantwortung der Gebäudeeigentümer/innen** für grössere Schäden – **ohne Finanzierung durch die öffentliche Hand.**



4. Vorschläge für die Anpassung der Artikel der Bundesverfassung

4.1. Vorschlag für die Anpassung des Art. 74a Bundesverfassung

¹ Der Bund kann die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichten, bei Eintritt eines schwerwiegenden Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten.

² Als schwerwiegend gelten Erdbeben, die Gebäudeschäden von mindestens 0,2 Prozent der Gebäudeversicherungssumme verursachen.

4.2. Vorschlag für eine Übergangbestimmung in Art. 197 Ziff. 17 der Bundesverfassung

Vorgeschlagener Wortlaut:

¹ Für die ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses wird festgelegt, dass 0,2 Prozent der Gebäudeversicherungssumme 6,3 Mrd. Franken entspricht.

² Der Bundesrat legt anschliessend bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen den entsprechenden Wert in Franken für jeweils 5 Jahre fest.

Ein Schwellenwert ist wichtig für die technische Umsetzung der Kombilösung. Er kann entsprechend der Entwicklung der Gebäudeversicherungssumme periodisch angepasst werden.



Anhang: Faktenblatt «Kombilösung Erdbeben»

Definition	Die «Kombilösung» regelt die Finanzierung von Gebäudeschäden nach einem Erdbeben und besteht aus zwei Elementen: (1) Schäden unterhalb des Schwellenwerts von 0,2 % des totalen Gebäudeversicherungswerts (entspricht ca. 6,3 Mrd. CHF) liegen in der Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer/innen. Sie können dafür Versicherungen zu moderaten Prämien erwerben oder das Risiko selbst tragen. (2) Schäden über diesem Schwellenwert werden mit der Eventualverpflichtung (EVV) einmalig finanziert. Die Finanzierung erfolgt erst nach dem Erdbeben.
Beitragssatz:	– Unterhalb des Schwellenwertes: Moderate Jahresprämien von ca. 12 bis 14 Rp./1000 Fr. im Rahmen von standardisierten Versicherungslösungen der Assekuranz (Bsp.: Prämie von 96 bis 112 CHF jährlich für ein Gebäude von 800'000 CHF). – Oberhalb des Schwellenwertes: Maximal 0,5 % der Gebäudeversicherungssumme für grössere Erdbeben, fällig einmalig nach einem Erdbeben.
Deckungskapazität:	– Unterhalb des Schwellenwertes: Die nötige Kapazität von ca. 6,3 Mrd. CHF wird durch private Versicherungen bereitgestellt. – Oberhalb des Schwellenwertes: Ca. 15,7 Mrd. CHF – Zusammen mit dem Schwellenwert können Schäden von insgesamt rund 22 Mrd. CHF gedeckt werden.
Risiko / Gefahr:	– Die «Kombilösung» deckt ausschliesslich die Gefahr Erdbeben, die ihre natürliche Ursache in tektonischen Vorgängen in der Erdkruste haben. – Finanziert werden auch Folgeschäden eines Erdbebens, verursacht durch Feuer, Explosion, Flutwellen etc..
Sachlicher Anwendungsbereich:	– Unterhalb des Schellenwertes: Gebäude können eigenverantwortlich zu moderaten Prämien versichert werden. – Oberhalb des Schwellenwertes: Die EVV deckt alle Gebäude (exkl. Bundesbauten) mit einer Gebäudeversicherungssumme von $\leq$ CHF 25 Mio. (99.5 % aller Gebäude).
Selbstbehalt:	– In beiden Fällen 5 % des Versicherungswerts, mind. CHF 25'000.-
Auslösung der EVV:	– Nach Vorliegen der schnellen Schadenabschätzung des SED und der Verifizierung der Daten durch Rückmeldungen der Kantone und der Betroffenen stellt der Bundesrat fest, ob der Schwellenwert überschritten wird. Er löst in diesem Fall die EVV aus und legt den EVV-Prozentbetrag fest. – Wird der Schwellenwert nicht erreicht, werden die Schäden gemäss klassischen Versicherungen abgewickelt.
Abwicklung:	– Die Schadenaufnahme erfolgt schweizweit durch die Schadenorganisation Erdbeben SOE (Bezifferung des Gebäudeschadens bzw. der Wiederherstellungskosten). – Ohne Auslösung der EVV wird die Schadenregulierung durch die bestehenden Versicherungen sichergestellt, sofern Versicherungsschutz besteht. Nicht-versicherte Gebäudeeigentümer/innen tragen die Kosten im Rahmen ihrer Eigenverantwortung. – Im Fall der Auslösung der EVV erfolgen Inkasso, Verwaltung und Auszahlung der EVV-Gelder durch Kantone, Kantonale Gebäudeversicherungen oder Dritte. Die gesamten Schäden an versicherten Gebäuden werden durch die Versicherer reguliert. Diese erhalten im Nachgang jenen Teil der Schäden zurückerstattet, der den Schwellenwert überschreitet.